

## *Verletzung der persönlichen Freiheit 111*

### **Strafantrag**

#### **§ 232**

(1) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet.

(2) Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

(3) Die in den §§ 106 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

### **Strafmilderung**

#### **§ 233**

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe ein treten lassen.

## **ACHTZEHENTER ABSCHNITT**

### **VERBRECHEN UND VERGEHEN WIDER DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT**

#### **Menschenraub**

##### **§ 234**

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen